

BfG Regionalverband Rhein-Neckar e.V.
Postfach 120514
69067 Heidelberg

1. Kirchliches Arbeitsrecht

Viele kirchliche Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime) übernehmen öffentliche Aufgaben und werden fast ausschließlich aus öffentlichen oder anderen nicht-kirchlichen Quellen finanziert. Dennoch werden Erzieherinnen und Erzieher, Krankenpflegerinnen und -pfleger, Bürokräfte, Ärztinnen und Ärzte in kirchlichen Einrichtungen entlassen, wenn ihr Kirchenaustritt oder der Wechsel zu einer anderen Glaubensrichtung bekannt wird, wenn sie nach einer Scheidung erneut heiraten oder sich öffentlich zu einer homosexuellen Partnerschaft bekennen.

1. Frage:

A) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die dort Beschäftigten die gleichen Arbeitnehmerrechte bekommen wie Beschäftigte im öffentlichen Dienst und dass die öffentliche Hand eine ausreichende Zahl von weltanschaulich neutralen Einrichtungen betreibt?

Die Piratenpartei tritt dafür ein, die Kirchen im Arbeitsrecht mit den übrigen Tendenzbetrieben gleichzustellen. Damit würden Kündigungsschutz, Mitbestimmung, Streikrecht, Koalitionsfreiheit und Arbeitnehmerrechte entsprechend dem Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht gelten. Deshalb spricht sich die Piratenpartei dafür aus, § 118 (2) des Betriebsverfassungsgesetzes (Sonderregelung für Religionsgemeinschaften) zu streichen und § 9 des Allgemeinen Gleichberechtigungsgesetzes entsprechend den EU-Regelungen umzugestalten.

Die Piratenpartei spricht sich dafür aus, dass für überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Betriebe - etwa im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens - die Beachtung der Grundrechte und der Regeln des Allgemeinen Gleichberechtigungsgesetzes Voraussetzung für die öffentliche Förderung sein muss.

Die Bevorzugung von Einrichtungen in freier Trägerschaft im Sozialgesetzbuch darf nicht dazu führen, dass in manchen Regionen nur noch Angebote in religiöser Trägerschaft existieren. Um die Wahlfreiheit der Bürger zu gewährleisten, muss hier eine Regelung gefunden werden, die in einem solchen Falle staatliche oder weltanschaulich neutrale Einrichtungen bevorzugt.

B) Sind Sie im Falle Ihrer Wahl bereit, die im Grundgesetz verankerten Arbeitnehmerrechte auch in Einrichtungen der Diakonie und der Caritas wirksam werden zu lassen und sich dafür einzusetzen, das Betriebsverfassungsgesetz entsprechend zu ändern?

Ja, das sind Ziele unserer Politik zum Verhältnis von Staat zu Religion. Deshalb spricht sich die Piratenpartei dafür aus, § 118 (2) des Betriebsverfassungsgesetzes (Sonderregelung für Religionsgemeinschaften) zu streichen und § 9 des Allgemeinen Gleichberechtigungsgesetzes entsprechend den EU-Regelungen umzugestalten.

2. Staatsleistungen

Noch heute, im Jahre 2013, erhalten die beiden christlichen Kirchen besondere staatliche Zuwendungen und Privilegien, die mit der Säkularisation 1803 begründet werden. Mit Verweis darauf werden in Deutschland bis heute insbesondere Klerikergehälter direkt oder indirekt durch den Staat finanziert. Das Grundgesetz enthält jedoch in Art. 140 in Verbindung mit Art. 138 der Weimarer Verfassung den Auftrag, „die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln

beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung“ abzulösen.

2. Frage:

Sind Sie im Falle Ihrer Wahl bereit, eine Initiative zur Ablösung der besonderen Staatsleistungen an Religionsgesellschaften zu unterstützen und damit dem Gebot des Grundgesetzes zu entsprechen?

Die Piratenpartei möchte eine tatsächliche weltanschauliche Neutralität des Staates durchsetzen. Ein säkularer Staat erfordert die strikte Trennung von religiösen und staatlichen Belangen; finanzielle und strukturelle Privilegien einzelner Glaubensgemeinschaften, etwa im Rahmen finanzieller Alimentierung, sind höchst fragwürdig und daher abzubauen.

Dazu muss der Bundestag eine Rechtsgrundlage schaffen, die den Ländern vorgibt, bestehende Zahlungsverpflichtungen (Staatsleistungen an die Kirchen) zu beenden und es verbietet, neue Zahlungsverpflichtungen einzugehen. Das Auflösen der bestehenden Verträge muss dabei auch ohne Zustimmung der Religionsgemeinschaften möglich sein.

Ebenso muss eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es den Kommunen ermöglicht, finanzielle Verpflichtungen beispielsweise so genannte Reichnisse oder Kirchenbaulasten einseitig aufzukündigen.

3. Religionsunterricht an staatlichen Schulen

Der bekenntnisorientierte Religionsunterricht an öffentlichen Schulen steht im Widerspruch zu dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Schüler an öffentlichen Schulen, und er schürt Konflikte zwischen Schülern unterschiedlicher Glaubensrichtungen, die mit verschiedenen, zum großen Teil gegensätzlichen weltanschaulichen Inhalten indoctriniert werden.

Daneben gibt es noch private Religionsschulen diverser nicht in den öffentlichen Schulen vertretener Glaubensrichtungen, die sich der öffentlichen Kontrolle entziehen. Kinder von Eltern, die diesen Glaubensrichtungen angehören, werden jedoch genötigt diese zu besuchen.

3. Frage:

A) Halten Sie den nach Konfessionen getrennten Religionsunterricht an den staatlichen Schulen für ein geeignetes Mittel, den Schülern zentrale Werte unserer Gesellschaft wie etwa gegenseitige Toleranz und Kritikfähigkeit zu vermitteln, oder scheint Ihnen dazu ein für alle verpflichtender Ethikunterricht, wie er in Berlin eingeführt und durch Volksentscheid bestätigt worden ist, ein besserer Weg?

Der konfessionelle Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist eine der speziellen Staatsleistungen an die Kirchen, wie sie in den Konkordaten geregelt wurden. Anstatt im öffentlichen Bildungsbereich mehr Wahlfreiheit herzustellen und damit verbunden Millionen Euro an Mehrkosten für ein zusätzliches Unterrichtsfach zu verursachen, ist es an der Zeit, die staatliche Finanzierung der religiösen Ausbildungen zu beenden.

Ein Unterrichtsfach Ethik/Philosophie ist sehr gut geeignet, Schülern eine Grundbildung in Fragestellungen und Methoden dieser wichtigen Disziplinen der Geisteswissenschaften zu vermitteln.

B) Falls Sie den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für öffentliche Schulen gutheißen sollten: Treten Sie für eine Ausdehnung der in diesem Unterricht vertretenen Religionsgemeinschaften auf weitere, heute noch nicht im Religionsunterricht berücksichtigte Glaubensgemeinschaften ein (z.B. die Ahmadiya-Muslime, die kürzlich in Hessen den Status

einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten haben)? Wie wollen Sie gegebenenfalls mit dem u.U. vorhandenen Widerspruch zwischen Grundgesetz und den religiösen Inhalten und Geboten von Religionslehren umgehen?

Solange an öffentlichen Schulen konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird, muss diese Möglichkeit allen Religionsgemeinschaften (bei ausreichender Nachfrage) offenstehen. Die Religionslehrer sollen dabei an deutschen Hochschulen ausgebildet werden. Wie bereits jetzt hat der Staat die Aufsicht über die Ausbildung und den Einsatz von Religionslehrern und kann so sicherstellen, dass keine grundgesetzwidrigen oder extremistischen Inhalte vermittelt werden.

C) Würden Sie nach der Wahl Sorge dafür tragen, dass in privaten Religionsschulen, z.B. Koranschulen, die religiösen "Wahrheiten", die dort gelehrt werden, auf Verträglichkeit mit dem Grundgesetz überprüft und Verstöße dagegen mit den bestehenden Rechtsmitteln geahndet werden?

Es gibt keinen Grund, Einrichtungen einzelner Religionsgemeinschaften ohne konkrete Verdachtsmomente zu überwachen. Sobald den Strafverfolgungsbehörden Verstöße gemeldet werden, sollen diese diesen natürlich auch bei religiösen Einrichtungen nachgehen.

4. Sterbehilfe

Der „ärztlich assistierte Suizid“ fällt bisher unter die „Beihilfe zum Freitod“. Diese ist seit Bestehen des Strafgesetzbuchs 1871 straffrei, weil die Entscheidung allein beim Betroffenen liegt, die Mitwirkung für Ärzte freiwillig und Suizid nicht strafbar ist. Bei Umfragen sprechen sich konstant deutlich über 60 Prozent der Bevölkerung für dieses Recht aus, über den eigenen Tod zu bestimmen und dabei gegebenenfalls auch die Hilfe einer anderen Person in Anspruch zu nehmen. Die Kirchen sehen dies als Verstoß gegen ihre Morallehre, die Humanisten als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes.

4. Frage:

Wie stehen Sie zur Sterbehilfe als Ausdruck des menschlichen Selbstbestimmungsrechtes?

Hierzu gibt es noch keine konkrete Stellung der Piratenpartei. Allerdings steht ein Antrag der Arbeitsgemeinschaft Humanistischer Laizismus zur Diskussion, der einen pragmatischen Umgang mit assistiertem Suizid und aktiver Sterbehilfe fordert, so dass diese als straffrei gelten.

5. Straftatbestand Gotteslästerung als Mittel zur Zensur

Der § 166 StGB stellt die Beschimpfung von Kirche und Religion unter Strafe. Sogenannte Blasphemie erfüllt aus Sicht des BfG Rhein-Neckar hingegen unter keinen Umständen den Tatbestand einer Straftat. Verletzte religiöse Empfindungen und verletzte religiöse Ehrgefühle können keinen Rechtsanspruch auf Schutz bedingen. Die Menschen haben die Freiheit, zwischen verschiedenen Lebensauffassungen zu wählen. Der öffentliche Frieden, den der §166 vermeintlich zu schützen vorgibt, ist bereits durch die Gesetze zu Beleidigung, Volksverhetzung und Anstiftung zu Straftaten hinreichend abgesichert.

5. Frage:

A) Setzt sich Ihre Partei für eine ersatzlose Streichung des § 166 StGB ein?

Ja

B) Was bedeuten Ihnen die Grundrechte Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit vor dem Hintergrund des Verzichts auf die Präsentation von Karikaturen, Filmen oder Schauspiel aufgrund beleidigter religiöser Gefühle?

Meinungs- und Kunstfreiheit gehören zu unserer Version einer freien Welt. Wobei die Freiheit des Einzelnen immer dort endet, wo sie Freiheitsrechte eines anderen beschränken. Religiös bedingte Gefühle sehen wir als nicht zu diesen Rechten zählend.

C) Wie wollen Sie umgekehrt mit hetzerischen Rap-Texten und Musikclips aus der islamistischen Szene umgehen, insofern diese unter dem Deckmantel der Kunst- und Religionsfreiheit menschenverachtende Inhalte transportieren?

Meinungs- und Kunstfreiheit gehören zu unserer Version einer freien Welt. Kommt es dabei zur Veröffentlichung menschenverachtender Inhalte, ist dies strafrechtlich zu verfolgen.

6. Vorrang von Grund- und Menschenrechten vor religiösen Geboten

Nicht nur die Giordano-Bruno-Stiftung beklagt, dass auch noch heute, im Jahr 2013, religiöse Gebote über grundlegende Menschenrechte gestellt werden (wie im Fall der religiös motivierten, medizinisch nicht indizierten Beschneidung von Kindern). In einem säkularen Rechtsstaat müssen jedoch alle Grundrechte, wie das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, für alle Menschen - egal welcher Religion oder Weltanschauung - gelten.

Die Judikative in der Bundesrepublik sieht sich zunehmend Konflikten zwischen einerseits den Prinzipien unseres Grundgesetzes, und andererseits der von der Politik geforderten Rücksichtnahme auf religiöse und traditionelle Werte von Bürgern mit unterschiedlichen religiösen oder ethnischen Hintergründen ausgesetzt. Beschneidungs-Debatte, stillschweigende Duldung von privater Rechtssprechung auf Scharia-Basis, Kinderheirat oder das erzwungene Tragen von Burkas in der Öffentlichkeit sind hierfür Beispiele.

6. Frage:

A) Werden Sie sich im Fall Ihrer Wahl dafür einsetzen, dass die im Grundgesetz verankerten Menschenrechte grundsätzlich und in jedem denkbaren Falle Vorrang vor religiösen Geboten haben und dass dieser Vorrang auch mit allen einem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mitteln durchgesetzt wird?

Ja

B) Welche konkreten Maßnahmen plant Ihre Partei gegen religiös begründete, in Deutschland erlaubte oder stillschweigend geduldete menschenrechtsverletzende Praktiken wie Beschneidung von Männern und von Frauen, Kinderheirat, Kopftuchzwang, Verbot von Frauensport bzw. dem Sport angemessene Kleidung, Zwang zu religiöser Konvertierung oder Morddrohungen bei Apostasie?

Körperliche Unversehrtheit ist ein sehr hohes Gut. Von daher wenden wir uns gegen religiöse Praktiken, die dieses Recht verletzen. Die anderen genannten Punkte lassen sich im Rahmen unserer Forderung nach vollständiger persönlicher Selbstbestimmung subsumieren. Was diese Forderung beschränkt, lehnen wir ab. Wir beabsichtigen, entsprechende Initiativen im Bundestag zu starten, bzw. diesbezügliche Initiativen zu unterstützen.

C) Werden Sie sich nach der Wahl für ein Verbot des öffentlichen Tragens von Ganzkörperverhüllungen (Burka und Gesichtsschutz) einsetzen, da in Europa seit der Antike das Zeigen des Gesichts zum gesellschaftlichen Umgang gehört?

Niemand darf dazu gezwungen werden, eine religiös begründete Bekleidung zu tragen. Wer dies freiwillig tut, soll dies auch weiterhin tun können.

D) Wie will Ihre Partei sich im Fall Ihrer Wahl gegen jede rassistische Verunglimpfung und (jenseits der Berufung auf die Religionsfreiheit) menschenrechtswidrige Diskriminierung einsetzen, unabhängig davon, ob diese von der Mehrheit oder einer Minderheit ausgeht? Wenden Sie sich mit gleicher Entschiedenheit gegen eine solche, egal ob diese von Deutschen gegenüber Menschen anderer Hautfarbe oder beispielsweise von Muslimen gegenüber Juden und sonstigen „Ungläubigen“ unternommen wird?

Diskriminierungen und damit in Verbindung stehende Rechtsverstöße egal von wem müssen gleichermaßen verfolgt werden. Hier gilt es, das Bewusstsein der Betroffenen dahin gehend zu ändern, dass solche Verstöße auch tatsächlich zur Anzeige kommen. Nur dann ist eine Verfolgung möglich.

7. Geltungsbereich der Religionsfreiheit

Das Grundgesetz garantiert in Art. 4 die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Demzufolge ist der Nichtglaube als Weltanschauung den Religionen gleichzustellen und genießt die gleichen Rechte und den gleichen Schutz wie die Religionen.

7. Frage

A) Welche Bedeutung und welche Grenzen haben der Schutz und die Unterstützung der Interessen der in Deutschland vertretenen Religionen und Konfessionen für Ihre Partei?

Glaube und Nichtglaube sind für uns Privatsache. Beides ist vom Staat in der Form zu schützen, dass es aus keiner Haltung zu Nachteilen oder zu Bevorzugungen kommt.

B) Streben Sie eine Änderung des gegenwärtigen Status Quo an?

Wir streben eine Aufhebung der Staatskirchenverträge und Konkordate in ganz Deutschland an.

C) Wird sich Ihre Partei gegen eine Beteiligung von Religionsgemeinschaften bei der Berufung von Richtern, wie sie z. B. die Justizministerin in Niedersachsen einführen will, einsetzen?

Religionsbedingte Einflussnahme auf die Besetzung öffentlicher Positionen lehnen wir ab.

D) Wie gedenkt Ihre Partei Ex-Muslime zu schützen, die nach dem Gebrauch Ihrer negativen Religionsfreiheit als Apostaten von orthodoxen Glaubenswächtern mit dem Tode bedroht und bei uns in Deutschland häufig nicht einmal als Asylbewerber anerkannt werden? Welche Konsequenzen auf die Einwanderungs- und Asylpolitik zieht Ihre Partei aus der zunehmenden Verfolgung von Häretikern, Christen und Menschen anderen Glaubens durch den Islam weltweit?

Wir setzen uns für eine Erweiterung der Asylgründe ein, was auch die Verfolgung aufgrund der Religion einbezieht.

8. Religiöse Inhalte in partielle Konflikt mit Menschenrechten und Grundgesetz

In nahezu allen religiösen Grundlagenschriften gibt es zahlreiche Passagen, die mit den später entwickelten Menschenrechten oder auch mit unserem Grundgesetz in Konflikt stehen. Das Christentum hat im Zuge der Aufklärung einen Säkularisierungsprozess durchlaufen, in dessen Rahmen es eine gültige, menschenrechtskonforme Interpretation dieser konflikthaften Passagen erarbeitet hat. Der Islam hingegen besteht weltweit gemäß Sure 48, 24 auf der unveränderlichen Gültigkeit von dem, was er als "Gottes Wort" bezeichnet, und was er über das "lediglich von Menschen gemachte Recht" stellt. Für das jeweilige Verhalten des Muslims in von "Ungläubigen" beherrschten Gesellschaften wie der unseren schreiben Koran und Sunna vor, die lokalen Gesetze zu respektieren, solange sich Muslime in der Minderheit befinden, andernfalls jedoch die Einführung der Scharia mit allem, ggf. auch tödlichen, Nachdruck zu betreiben. Das Bundesinnenministerium weicht dieser Frage bislang aus und vertritt in diesem Konflikt sinngemäß die Haltung, dass sich der Staat in religiöse Angelegenheiten und Weltanschauungsfragen nicht einmischen und keine Religion oder Weltanschauung bevorzugen oder benachteiligen darf.

8. Frage

A) Wie positioniert sich Ihre Partei zu Religionsgemeinschaften in Deutschland, die religiöse Inhalte vertreten, die im Konflikt mit den Menschenrechten und dem Grundgesetz stehen? Duldet Ihre Partei die Verkündung von (partiell) menschenrechts- und grundgesetzwidrigen Lehren unter dem Deckmantel religiöser Wahrheiten bzw. heiliger Texte in Wort und Schrift?

B) Falls nein, welche Maßnahmen planen Sie dagegen zu ergreifen?

Bestehende Gesetze müssen ohne Rücksicht auf die Religion angewendet werden. Verfassungswidrige religiöse Organisationen müssen genauso behandelt werden, wie andere verfassungswidrige Organisationen.

C) Wie positioniert sich Ihre Partei zum Integrationsverbot, das der Koran für Muslime in ungläubigen Gesellschaften ausspricht (Sure 60/2, 60/5, 4/89, 5/52 und 8/74), und das konsequenterweise zur Existenz einer muslimisch geprägten Parallelgesellschaft in Deutschland geführt hat? (Diese verhält sich zum Teil den Kernelementen der Werte unserer Gesellschaft und unserer Demokratie gegenüber ablehnend und weist die gesellschaftliche Integration aus diesen religiösen Gründen zurück). Welche Maßnahmen plant Ihre Partei, um diese Entwicklung zu stoppen und auf der Integration sich widersetzung Ghettos, in denen die Scharia und die organisierte Kriminalität regieren, zu bestehen, um die Vorfahrt von Grundgesetz und Menschenrechten vor religiösen Inhalten sicherzustellen?

Die Entstehung solcher Ghettos sind ein Versagen der deutschen Politik. Dies einseitig einer religiösen Vorschrift anzulasten halten wir für lebensfremd. Die Erfahrung mit der religiösen Auslegung von Schriften zeigt, dass solche Vorschriften je nach Lebenswirklichkeit sehr unterschiedlich ausgelegt oder auch nicht beachtet werden können. Kaum ein religiöser Mensch hält alle Vorschriften seiner Religion ein.

Wir sehen als Ursachen eher bestehende Diskriminierung und Ungleichheiten gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund.

Statt einer weitergehenden Repression einzelner gesellschaftlicher Gruppen, die nur zu einer weiteren Entfremdung führen würde, setzen wir uns dafür ein, dass Kinder mit Migrationshintergrund die gleichen Chancen im Bildungssystem erhalten. Außerdem möchten wir

eine interkulturelle Öffnung der Verwaltung erreichen. Diese repräsentiert den deutschen Staat, es ist deshalb wichtig, dass Menschen mit Migrationshintergrund sich von ihr ernst genommen und akzeptiert fühlen. Drittens möchten wir die gesetzliche Schlechterstellung von Menschen aus Nicht-EU-Staaten auf dem Arbeitsmarkt abschaffen.

Kommt es innerhalb dieser Gruppen zu Handlungen, die den hiesigen Gesetzen widersprechen, müssen sie nach unserem Recht sanktioniert werden.

D) Welche Maßnahmen gedenkt Ihre Partei im Fall Ihrer Wahl gegenüber den in Deutschland immer aktiver werdenden Salafisten zu ergreifen, wenn sie den öffentlichen Frieden gefährden?

Eine Störung des öffentlichen Friedens ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat. In diesem Fall muss dies durch die Strafverfolgungsbehörden geahndet und wenn möglich unterbunden werden. Hierbei müssen Salafisten genauso behandelt werden wie alle anderen Bürger auch.

Sollten aber diese Voraussetzungen nicht gegeben sein und sollten die Salafisten auch sonst nicht gegen geltendes Recht verstossen, so ist die Versammlungsfreiheit zu achten. Die Piratenpartei bekennt sich uneingeschränkt zu den im Grundgesetz festgehaltenen Grundrechten. Dazu gehört auch das Recht auf entsprechende Gegendemonstrationen.

Der Gefahr einer fundamentalistischen Religion ist am besten durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit entgegenzutreten.

9. Kirchensteuer

Der staatliche Kirchensteuer-Einzug geht zurück auf das Hitler-Konkordat mit dem Vatikan von 1933, das noch immer Gültigkeit hat.

9. Frage:

- A) Unterstützt Ihre Partei das Recht der Kirchen in Deutschland, Kirchensteuer zu erheben?**
- B) Unterstützt oder duldet sie auch einen Anspruch von weiteren, nicht-christlichen Glaubensgemeinschaften auf Kirchensteuer, wenn ja für welche Glaubensgemeinschaften?**
- C) Oder setzen Sie sich dafür ein, den Kirchensteuereinzug für alle Religionen abzuschaffen, die noch gültigen Konkordate und Staatskirchenverträge zu kündigen, und deren Inhalte - soweit erforderlich - durch Gesetz oder Übergangsvereinbarung zu regeln?**

Wir setzen uns für die Aufhebung der Konkordate und Staatskirchenverträge ein und halten es für angemessen, dass die Kirchen die ihnen ihrer Meinung nach zustehenden Beträge ähnlich einem Vereinsbeitrag von ihren Mitgliedern direkt einzieht.

10. Anthroposophie

Viele Wählerinnen und Wähler denken beim Thema Anthroposophische Erziehung an die positive Rolle des Musik- oder Kunstunterrichtes in den Waldorfschulen, sind aber häufig über die Schattenseiten der Anthroposophie nur unzureichend informiert. So ist häufig unbekannt, dass der Gründer der Anthroposophie Rudolf Steiner ein dem Rassenwahn der Nationalsozialisten nahestehendes Gedankengut lehrte und in der Kindererziehung verankerte, was bislang weder von der Anthroposophischen Gesellschaft noch vom Bund der Freien Waldorfschulen verurteilt wurde. In der 2007 zu diesem Thema verfassten Stuttgarter Erklärung bekennt sich Bund der Freien Waldorfschulen sogar in verharmloser Weise zu den Aussagen Steiners mit der Formulierung:

"Die Freien Waldorfschulen sind sich bewusst, „dass vereinzelte Formulierungen im Gesamtwerk Rudolf Steiners nach dem heutigen Verständnis nicht dieser Grundrichtung entsprechen und diskriminierend wirken.“ http://de.wikipedia.org/wiki/Waldorfschule#cite_note-65

10. Frage

Wie steht Ihre Partei zu den Anthroposophen und ihren Organisationen?

Soll die staatliche Schulaufsicht (<http://de.wikipedia.org/wiki/Schulaufsicht>) auch zukünftig gegenüber den Waldorfschulen kein Weisungsrecht haben? Will Ihre Partei die Unterstützung der Waldorfschulen durch staatliche Zuschüsse und Schulgeld beibehalten?

Die Schulaufsicht hat die Aufgabe, sicher zu stellen, dass in den Schulen alle Schüler eine ausreichende und vielfältige Bildung erhalten. Die Vermittlung einer einseitigen Ideologie oder extremistischen Gedankenguts muss unterbunden werden. Unserer Beobachtung nach ist dies in den Waldorfschulen in Deutschland durch die staatliche Schulaufsicht bereits gewährleistet.